

## Arbeitslosengeld II

Zusammenfassung des Beitrags von Prof. Dr. Stefan Kofner, MCIH in Die Wohnungswirtschaft Nr. 2, 59. Jg. (2006), S. 42-43.

Im Jahresdurchschnitt 2004 zählte man in Deutschland 4.381.040 arbeitslose Menschen. Die Arbeitslosenquote lag über 10 Prozent. Ein besonders bedrückendes Element der Entwicklung auf den Arbeitsmärkten ist die viel zu hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen. Inzwischen sind mehr als 50 Prozent der Arbeitslosen schon länger als ein Jahr arbeitslos. Diese Menschen sind erfahrungsgemäß nur schwer wieder in Arbeit zu vermitteln. Die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen stellt die Gesellschaft und die staatlichen Budgets vor große Herausforderungen. Deren Wohnkosten werden nun aus dem neuen Arbeitslosengeld II bestritten – vom Wohngeldbezug sind die Bezieher von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen.

### Bedarfsorientierung des Arbeitslosengeldes II

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Dies schließt den Anspruch auf Erstattung der „angemessenen“ Unterkunftskosten mit ein. Verwandte – auch ersten Grades – werden dabei nicht zum Unterhalt herangezogen.

Das Arbeitslosengeld II weist ansonsten aber deutliche Züge einer Sozialleistung auf. An einem Einkommensbezug wie beim Arbeitslosengeld fehlt es hier völlig. Das bedarfsorientierte Arbeitslosengeld II orientiert sich einzig und allein an den objektivierten physischen und soziokulturellen Grundbedürfnissen eines Menschen. Die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebens- und Wohnstandards ist ausdrücklich kein Ziel des neuen Sozialtransfers.

Das Leistungsniveau bewegt sich folgerichtig auf Sozialhilfeniveau. Dabei werden das sonstige Familieneinkommen (einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen) und gegebenenfalls vorhandene Vermögensbestände angerechnet. Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen:

- den „Unterkunftskosten“ und
- der „Regelleistung“ (zur Deckung aller anderen Lebenshaltungskosten).

### Regelleistung und Hinzuverdienst

Für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der ALG II-Bezieher gelten folgende Regelsätze (ohne Wohnkosten):

	West	Ost
1 Person	345	331
Bei 2 Personen über 18 jeweils	311	298
Weitere Person über 18	276	265
Person über 14	276	265
Person unter 14	207	199

Mit der Regelleistung soll im Einzelnen der laufende Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie für Beziehungen zur Umwelt und für die Teilnahme am kulturellen Leben abgedeckt werden. Mehrbedarfe können von Schwangeren und Alleinerziehenden geltend gemacht werden.

Anreize zur Arbeitsaufnahme sollten mit den Erwerbstätigen-Freibeträgen gesetzt werden. Es gilt die Regel: „Wer arbeitet, soll mehr Geld haben als jemand, der nicht arbeitet“. Die ersten 100 € des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts bleiben gänzlich anrechnungsfrei; von einem Bruttoeinkommen zwischen 100,01 € und 800 € bleiben 20 Prozent und von dem 800 € übersteigenden Teil des Bruttoeinkommens bleiben 10 Prozent anrechnungsfrei. Soweit es einen Betrag von 1.200 € für Bedarfsgemeinschaften ohne Kind und von 1.500 € für Bedarfsgemeinschaften mit Kind übersteigen, mindert der übersteigende Teil des Arbeitseinkommens den Anspruch auf Arbeitslosengeld II in vollem Umfang.

### Unterkunftskosten beim Arbeitslosengeld II

Unterkunfts- und Heizkosten werden beim Arbeitslosengeld II übernommen, sofern die Wohnung angemessen, das heißt nicht zu groß oder zu teuer ist. Die entsprechenden Obergrenzen unterscheiden sich allerdings von Ort zu Ort. Die Gemeinden sind hier schon aus Eigeninteresse nicht allzu freigiebig, denn sie zahlen den größeren Teil der Unterkunftskosten selbst (derzeit 71 Prozent).

Für die Quadratmeterobergrenzen gibt es eine unverbindliche Empfehlung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“. Die Mietobergrenzen reflektieren die unterschiedlichen lokalen Wohnungsmarktverhältnisse. Unter den betrachteten Gemeinden haben Gelsenkirchen, Pirna, Chemnitz und Zittau relativ großzügige Regelungen getroffen. Auf der anderen Seite haben Städte wie Köln und Düsseldorf sehr restriktive Mietobergrenzen festgesetzt, die im Verein mit hohen Lebenshaltungskosten einen Abwanderungsanreiz für ALG II-Empfänger setzen.

Eine zu große Wohnung gilt als „unangemessen“, es sei denn sie ist nicht teurer als eine angemessen große Wohnung. Wer eine zu teure Wohnung bewohnt, sollte seine Wohnkosten rechtzeitig zu reduzieren versuchen, z.B. durch Umzug oder Untervermietung. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten muß der ALG II-Empfänger die Differenz zu einer angemessenen Miete in der Regel selbst tragen. Ob ein Eigenheim zu groß oder zu teuer ist, wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung geprüft.

Beim selbstgenutzten Wohneigentum zählen zu den Unterkunftskosten:

- Schuldzinsen für Hypotheken,
- Grundsteuer,
- Wohngebäudeversicherung,
- gegebenenfalls Erbbauzins,
- Nebenkosten wie bei Mietwohnungen.

Nicht als Unterkunftskosten angesehen werden aber Anschlußbeiträge für Wasser, Abwasser und Straßen und Tilgungszahlungen. Dies trifft bei der üblichen Finanzierung mit Annuitätendarlehen besonders Hauseigentümer mit einer niedrigen Restschuld. Unabhängig von der Haushaltsgröße darf das eigene Heim nicht größer als 130 Quadratmeter sein.

### **Auswirkungen des Arbeitslosengeldes II auf die Wohnungswirtschaft**

Nach Einführung des Arbeitslosengeldes II ist es zu einer von niemandem erwarteten Zunahme der Empfängerzahlen auf mittlerweile 4,88 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige gekommen (entspricht etwa 3,7 Mio. Bedarfsgemeinschaften) – das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte ursprünglich nur mit 3,2 Mio. Empfängern gerechnet. Die Gründe für diese Überschreitung sind vielfältig.

Offenbar haben in größerem Umfang transferinduzierte Haushaltsteilungen stattgefunden. Die Wohnungswirtschaft profitiert derzeit von entsprechenden kurzfristigen Nachfrageeffekten (zunehmende Nachfrage von jungen ALG II-Beziehern nach Kleinwohnungen), die aber schon bald durch entsprechende Korrekturen des Gesetzgebers wieder zunichte gemacht werden dürften.

Außerdem haben die niedrigeren Hemmschwellen bei der Antragstellung (etwa bei Selbständigen) und andere Faktoren zu der Ausweitung der Empfängerzahlen beigetragen. Der unerwartete Ansturm auf die neue Sozialleistung hat alle Haushaltsplanungen zu Makulatur werden lassen. Im Haushaltsjahr 2005 werden sich die zusätzlichen Kosten für den Bund gegenüber der ursprünglichen Schätzung von 12 Mrd. Euro mehr als verdoppeln.

Dem zumindest kurzfristig begünstigenden Effekt der ALG II-induzierten Haushaltsteilungen stehen aus Sicht der Wohnungswirtschaft mögliche Nachfrageausfälle aus der verglichen mit den früher kombiniert empfangenen Leistungsbezügen (Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe und Wohngeld) in vielen Fällen geringeren Wohnkaufkraft der ALG II-Bezieher gegenüber. Diese werden aber regional ungleichmäßig verteilt sein.

### **Erzwungene Umzüge**

Ein weiteres Problem für die Wohnungswirtschaft sind die Auswirkungen von erzwungenen Umzügen aus „unangemessenen“ Wohnungen auf den Mietermix. Bei der Bereitschaft der Behörden, entsprechende Aufforderungen an die Betroffenen zu versenden, lassen sich interregional große Unterschiede feststellen. Besonders von den Zwangsumzügen betroffen werden voraussichtlich Unternehmen mit einem Angebotsschwerpunkt im Niedrigpreissegment sein, die bereits einen ungünstigen Mietermix aufweisen.

### **Zukünftige Bedeutung des Arbeitslosengeldes II**

Die Arbeitsmarktreformen könnten der Wohnungswirtschaft nur dann nachhaltig nützen, wenn es gelingen würde, einer größeren Zahl von ALG II-Beziehern eine Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Wegen der ständig abnehmenden Bedeutung der sozialen Wohnraumförderung und der zunehmenden Pauperisierung der Bevölkerung wächst den personalen Transfers zur Sicherung des Wohnkonsums einkommensarmer und benachteiligter Bevölkerungsschichten eine immer größere Bedeutung für die Absicherung eines Mindeststandards des Wohnens zu.

Die absehbare Überforderung der staatlichen Haushalte kann nicht allein mit restriktiven Maßnahmen (wie dem Heranziehen von Verwandten zum Unterhalt oder strengeren Bedürftigkeitsprüfungen und Mißbrauchskontrollen) vermieden werden. Die weitere Entwicklung der Transfers zur Sicherung des sozialen Wohnens wird von den Erfolgen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit abhängen. Wenn die Zahl der Transfereinkommensbezieher nicht bald deutlich gesenkt werden kann, könnten die angespannten Budgets der Gebietskörperschaften Leistungskürzungen beim Arbeitslosengeld II erzwingen.

### **Literatur**

Bäcker, G. / Koch, A.: Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit: Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II und bisheriger Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: Soziale Sicherheit 3/2004

Internetzugriff: <http://www.uni-duisburg.de/Fak1/SAE/baecker/docs/sgbIIalhisohi.pdf>

Bundesagentur für Arbeit (2004): Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld). Stand: 13. Juli 2004.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2005.

Knabe, A.: Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II, in: Wirtschaftsdienst, Bd. 85, Nr. 3 (2005), S. 166 - 172.

Rips, F.: Wohnen unter Hartz IV – ein erster Erfahrungsbericht, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 10/2005.

Wie Hartz IV zum Mißbrauch einlädt, in: Der Spiegel Nr. 43/2005 vom 24.10.2005.